

## Elternverfolgung durch Jugendämter

Die Eltern der kleinen Melanie blicken auf ca. 5 Jahre verlorene Lebenszeit zurück, in denen sie erleben mussten, wie das für sie zuständige Jugendamt mit seiner durch nichts und niemanden eingeschränkten Handlungsmacht ihre ganze Familie vollständig zerstört hat. Sie und wir alle haben erlebt und erleben es noch immer, wie manche dieser „Fachbehörden“ völlig souverän und selbstherrlich darüber entscheiden, welche Gesetze und Vorschriften sie sich aktuell bedienen wollen und welche sie bei ihrer „Arbeit“ lieber übergehen möchten.

Sicher, was diesen jungen Eltern passiert ist, wäre eigentlich nur von einzelnen, unterschiedlich kompetenten Mitarbeitern dieses Amtes zu verantworten, wenn es denn tatsächlich eine gesetzlich geregelte und konkret zu fassende Verantwortlichkeit in deutschen Jugendämtern gäbe.

Berücksichtigt man dazu aber auch den Umstand, dass es im vorliegenden Falle wieder nicht nur einzelne, sondern mehrere Mitarbeiter sind, die alle ein- und derselben Behörde angehören, und – schlimmer noch: zu ihnen gehört auch ein Teamleiter, und darüber ein Amtsleiter, der die noch so zweifelhafte „Arbeit“ der Familienzerstörung absegnet, – dann kann einen schon die Sorge beschleichen, dass ein struktureller, ein gravierender Konstruktionsfehler immer wieder nahezu zwangsläufig dazu führt, dass Familien bedenkenlos durch unqualifizierte, oft begeistert übereifrige Mitarbeiter unter ungeeigneten Amts- oder Bereichsleitungen zugrunde gerichtet werden.

Zusätzlich belastend kommt die Tatsache hinzu, dass ausgerechnet in der Region des für diese Familie zuständigen Jugendamts auch andere haarsträubende Fälle von willkürlichem Kindesentzug ungeklärt sind und vermutlich auch ungeklärt bleiben werden.

Dabei weiß man auch in dem für diesen Fall zuständigen Jugendamt ganz offensichtlich, dass man dort ganz beliebig das Rechtssystem dazu nutzen kann, amtsseitig entwickelte Programme der „Entelterung“ und anschließenden „Neubeelterung“ von wehrlosen Kindern zu verwirklichen.

In aller Regel verlassen sich Familiengerichte nämlich darauf, dass das Jugendamt tatsächlich eine kompetente Fachbehörde sei, die sich ganz sicherlich klar darüber ist, welche Gerichtsentscheidung „zum Wohl des Kindes“ sie empfiehlt. Zweifel an der Richtigkeit amtlich vorgetragener Behauptungen und Entscheidungsvorschläge einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dort noch nicht einmal dann üblich, wenn sie wiederholt offensichtlich und krass gegen Gesetzes- und Verfassungsnormen verstoßen, und wenn die „erkennenden Gerichte“ wieder und wieder von Dritten aufmerksam gemacht werden auf grob rechtsfehlerhaftes und fachlich unhaltbares Vorgehen der sogenannten „Kinder- und Jugendschutz“-behörde .

Die bei uns geltende richterliche Unabhängigkeit – ein gewiss hohes Gut der Rechtsprechung – lässt es darüber hinaus zu, dass in unglücklichen Einzelfällen die Familienrichter kommentarlos und folgenlos alles ausblenden können, was sie zur Entlastung unschuldig angegriffener Kinder, Eltern und Familien nicht wahrnehmen sollen oder wollen.

Wenn Familiengerichte nur ein wenig kritisch all das lesen würden, wenn sie etwas genauer hinsehen, hinhören und hinterfragen wollten, was noch die ungeeignetsten Mitarbeiter des Amtes als „Bockmist“ so alles absondern, dann würden sie das Unrecht, das manchen Kindern und ihren Eltern von dieser Fachbehörde angetan wird, erkennen und

problemlos beenden. Tatsächlich aber interessiert es Familiengerichte in brisanten Fällen wie dem hier vorgetragenen oft überhaupt nicht, was die angeschwärtzten und durch das Amt vom ersten Tag an vorverurteilten Eltern zur Entlastung auch immer vorbringen mögen.

Selbst haltlose, unbegründete und völlig lebensfremde Ansichten und Vorschläge der Fachbehörde wirken auf manche Familiengerichte und Beschwerdesenate gerade so wie Ohrstöpsel: Die Eltern können gar nicht mehr gehört werden, egal was sie zu ihrer Entlastung vortragen mögen.

Sie dringen einfach nicht mehr durch.

Auch von den Auslassungen vieler gerichtsbestellter Gutachter hat ein Jugendamt nichts zu fürchten. Wie auch? Die meisten Sachverständigen sind der Fachbehörde bekannt und werden von ihr vorgeschlagen und dann vom Gericht bestellt. Sie haben ihr Auskommen nur, wenn sie dem Gutachterauftrag „gerecht“ werden. Und sie wollen ja verständlicherweise möglichst auch künftig lukrative Gutachteraufträge erhalten.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit von amtlicherseits vorgeschlagenen Sachverständigen kollidiert frontal mit der wissenschaftlichen Seite der vom Gericht erwarteten Arbeit, keine Frage. Es wurden schon von privater Seite dem Gericht vorgeschlagene Sachverständige vom Jugendamt mit der Begründung abgelehnt, dass „sie nicht von ihrer Gutachtertätigkeit leben“, sondern einer eher unabhängigen Arbeit nachgingen, was offenbar die nahtlose Verwendung des Gutachtens im Sinne der Fachbehörde in Frage zu stellen scheint.

Um das Maß des Alleinvertretungsanspruchs vollzumachen, lässt sich das Jugendamt bei Sorgerechtsentzug in der Regel gleich auch noch die Aufgaben des Amtsvormundes übertragen, obwohl das Gesetz noch immer unmissverständlich für Vormundschaften primär Einzelpersonen oder Vereine vorsieht, die für diese Funktion geeignet erscheinen.

Ab dem Zeitpunkt der Vormundschaftsübertragung entscheidet das Jugendamt allein, und zwar vollständig, unkontrolliert, total rechenschaftsfrei und damit haftungsentlastet über die Zukunft aller Familienmitglieder, ja, auch der nur mittelbar beteiligt erscheinenden Verwandtschaft, der Großeltern, Onkel und Tanten. Je nach Lust und Laune, je nach Stimmung und Tagesform wechseln die Entscheidungsbeteiligten im Jugendamt bei auftretenden Schwierigkeiten einfach die Zuständigkeit:

- wenn es grade passt, meldet sich der Amtsvormund,
- passt es anders besser, meldet sich der Sachbearbeiter
- oder man schiebt die Angelegenheit ins Team oder zum Teamleiter.

Auf alle Fälle wird der eine dem andern keine Schwierigkeiten machen, wo sie doch alle im selben "Amts-Boot" sitzen. Und das Kindeswohl wird dann ganz schnell und anhaltend definiert als ein Leben des Kindes ohne seine Eltern, ohne seine Herkunftsfamilie, ohne seine ganze Verwandtschaft. Nach dem „kurzen Prozess“ der „Entelterung“ kann dann der länger dauernde und noch immer in aller Regel verfassungswidrige Prozess der „Neubeelterung“ beginnen, der das Kind radikal und anhaltend von allen Wurzeln seines jungen Lebens trennen soll.

### **Sie haben richtig gelesen: „Neubeelterung“**

- so heißt es in der Fachliteratur, die sich mit Pflegekindschaft beschäftigt. Den Münsteraner Vorreitern dieser relativ neuartigen Ersatzelternschaft Nienstedt und Westermann kommt die zweifelhafte Ehre der Erfindung dieser neuen Art von „Kinderhaltung“ zu. Das

„Unwort des Jahres 1997“ – „Neubeelterung“ meint den höchst fragwürdigen Vorgang, ein Kind von seinen vom Amt nicht mehr erwünschten Eltern zu trennen, um es in einer Pflegefamilie unterzubringen und dort für seine möglichst anhaltende und feindselige Entfremdung von seiner gesamten Herkunft zu sorgen.

Dieses Lebensmodell soll dem Kind angeblich Stabilität im „Elend“ (mhd. von: aus dem Land) in seinem neuen „Zuhause“ geben und eine Ersatz-Bindung zu den wirklich so genannten sozialen Eltern herstellen und festigen.

Besonders geeignet erscheinen hierfür Ersatzeltern wie die von der Firma Backhaus GfS in Meppen ([www.profifamilie.de](http://www.profifamilie.de)) erfundenen und warenzeichenrechtlich geschützten „Profieltern“ mit ihren „Profifamilien“ samt „Profikindern“ bis hin zu den (kein Witz!) „Profihunden“ und anderen „Profihaustieren“.

Hierbei wird aus ideologischen und unvermeidlich auch wirtschaftlichen Gründen leicht und gar nicht ungern übersehen, dass ein Kind, das man rigoros von seinen erziehungsgerechten Eltern trennt, überhaupt keine Wahl hat: es muss sich seinen Platz in der Pflegefamilie suchen, um überhaupt „im Elend“ überleben und dann auf unabsehbare Zeit existieren zu können. Es muss schauen, wo „es warm rauskommt“, nachdem es seine Eltern entsprechend der Ideologie der Neubeelterungsexperten angeblich zu seinem eigenen Wohl für immer verloren hat.

### **Und die Eltern?**

Nun, damit nach der „Entelterung“ die „Neubeelterung“ ihres Kindes wenigstens für ein paar Jahre halbwegs funktionieren kann, müssen die Eltern ihr Kind aufgeben, als hätten sie es nie gewollt, nie geliebt und nie gehabt.

Sie mögen sich nicht vorstellen, dass solch ein „Umerziehungsprogramm“ wirklich funktioniert?

Sie glauben, dass Behörden und Gerichte in Deutschland so etwas nicht anstreben oder auch nur zulassen würden?

Sie meinen, dass über unschuldige Eltern und Familien ein derartiges, unabwendbares Schicksal niemals hereinbrechen könnte, ohne dass es an irgend einer Stelle gestoppt oder gar korrigiert würde?

Sind sie vielleicht auch der Ansicht, die Fachleute in der Fachbehörde seien ja schließlich kompetent, sie verfügten über ein ausreichendes Mindestmaß an Sach-, Fach- und Menschenkenntnis, und die Familiengerichte seien in der Regel objektiv, vielleicht sogar weise und wirklich unabhängig – nach der altpreußischen Maxime „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand.“?

Nun ja.

Überzeugen Sie sich selbst.

**Es funktioniert wirklich, selbst der blanke Horror der Kindeswegnahme hat System – und das System hat Recht.**

Und zwar, weil die Rechtsprechung immer wieder mitspielt, ohne sich für die Menschen, ihre Kinder und Familien zu wehren – dieser Vorwurf gilt bis hin zum Bundesverfassungs-

gericht und sogar weiter in die EU und den früher durchaus rühmlich-kritischen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Aber – Gott sei's geklagt: In der unübersehbaren Masse der Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerden des letzten Jahrzehnts scheint sowohl in Karlsruhe wie auch in Straßburg der früher durchaus erkennbar vorhandene ernsthafte Wille zu objektiver „Recht“-Sprechung untergegangen und unrettbar abgesoffen zu sein.

(<http://www.vgt.ch/justizwillkuer/egmr-zulassung.htm>)

### **Die Tragödie in dürren Worten**

Im Oktober 2005 wurde die kleine Melanie nach einer von der Wirkstoffkombination und der Dosierung her fragwürdigen Impfung zum denkbar schlechtesten Zeitpunkt (sie wurde kurz nach einem gerade abgeklungenen Infekt geimpft) im Alter von nur neun Wochen sehr krank. Die Eltern stellten sie umgehend besorgt im Krankenhaus vor, damit das Kind Hilfe bekommt. Da sich Blut im Hirnwasser des Säuglings angesammelt hatte und für einen erhöhten Hirndruck sorgte, wurde er operiert. Es wurden mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Eltern weitere Untersuchungen vorgenommen und auch das Jugendamt wurde mit Einverständnis der Eltern hinzugezogen. Plötzlich meinte man, mehrere Rippenfrakturen verschiedenen Alters auf einem Röntgenbild (mit nur eingeschränkter Beurteilbarkeit) entdeckt zu haben, die auf späteren Röntgenaufnahmen angeblich wieder bis zur Unkenntlichkeit verschwunden gewesen sein sollen. Dennoch wurden die Eltern sofort und ohne gründliche Differentialdiagnostik (z. B. Unterlassen eines Glasknochen-Testes) beschuldigt, ihre kleine Tochter („mit lebensbedrohlichen Folgen“) misshandelt zu haben.

Glaubhaft ist, dass weder Mutter noch Vater ihrer kleinen Tochter, einem regelrechten Wunschkind, etwas angetan haben oder dass sie es auch nur fahrlässig verletzt hätten. Das beteuerten sie auch in den Gesprächen mit den Ärzten und später auch vor den Mitarbeitern des Jugendamtes.

Zu spät, das Kind war weg und die Eltern wurden auf unglaubliche Weise kaltgestellt, „entsorgt“. Weil sie aber trotz allem aus Sorge um die Gesundheit ihres Kindes wissen wollten, woran es so schlimm erkrankt war, haben sie in der medizinischen Literatur recherchiert, welche möglichen Krankheiten oder Störungen das bei Melanie angeblich unzweifelhaft vorgefundene Symptombild hervorgerufen haben könnten.

Es wurde sehr schnell deutlich, dass weder die Ärzteschaft des betreffenden Kinderkrankenhauses noch die zuständigen Jugendamtsmitarbeiter jemals vor hatten, mit den Eltern gemeinsam nach den möglichen, aber noch unbekanntem Ursachen für Melanies Erkrankung zu suchen und Melanie und ihnen helfend zur Seite zu stehen. Die Eltern waren aus Sorge um die Gesundheit ihres Kindes offen für alle irgendwie denkbaren Hilfen und sie waren ausdrücklich willens und selbstverständlich bereit, auch und gerade mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten.

Es war aber das schon früh erklärte Ziel aller an diesem Fall Verfahrensbeteiligten im Jugendamt, Melanie „neu zu beeltern“. Dieser Prozess wurde von den behandelnden Ärzten des Krankenhauses unter Anführung ihres inzwischen verstorbenen Chefarztes nahezu unaufhaltsam dadurch eingeleitet, dass sie in einem grob irreführenden Arztbrief entgegen den Regeln der ärztlichen Kunst schrieben, es handle sich „eindeutig um Kindesmisshandlung mit lebensbedrohlichen Folgen“. Dieser oberflächliche, nicht durch ausreichende Untersuchungen abgesicherte, aber höchst verhängnisvoll spekulative Brief leitete das denkbar radikalste Vorgehen des zuständigen Jugendamts ein.

Und dieser Brief hat bis heute von seiner Wirkung nichts verloren – und er kann auch nicht mehr korrigiert oder zurückgenommen werden, weil sein Haupturheber inzwischen gestorben ist. Wir hatten mit den Eltern zwar zu seinen Lebzeiten noch bei der Staatsanwaltschaft beantragt, gegen ihn und andere wegen der groben Rechtsverstöße zu ermitteln, aber dort fehlte „das öffentliche Interesse“ für einen Fall wie diesen.

Mag sein, dass in der Konstruktion der Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft in solchen Fällen ein Schwachpunkt der Rechtsstruktur liegt, denn auch ein erst viel später gegen die Kindeseltern eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Verdachts einer Kindesmisshandlung wurde eingestellt. Damit schienen die Angeschuldigten zwar strafrechtlich rehabilitiert, es entfiel für sie aber damit die Chance, in einem Strafverfahren ihre Unschuld direkter erweisen zu können, als es durch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegeben war.

Die katastrophale Denunzierung der Kindeseltern durch den ominösen Arztbrief sorgte jedenfalls dafür, dass die Fallzuständigen im Jugendamt keinen Grund für irgendeine Hilfe für die Eltern sahen, sondern sofort bei Gericht den Entzug des Sorgerechts beantragten.

Zweifellos ist es nachvollziehbar, dass das Jugendamt angesichts derartiger Vorwürfe gefordert war. Man hätte auch verstehen und hinnehmen können, wenn man Melanie zeitweise z. B. zu ihren weit entfernt wohnenden Großeltern gegeben hätte, bis man mehr über ihre unerkannt gebliebene krankhafte Störung erfahren hätte. Aber von der ersten Minute an wurde deutlich, dass in diesem Jugendamt mildere und weniger einschneidende Maßnahmen in diesem Falle ausgeschlossen wurde und allein die dauerhafte Fremdunterbringung Melanies sowie den Entzug der kompletten elterlichen Sorge favorisiert werden würde. Von Anfang an hat kein einziger Fallverantwortlicher im Jugendamt mit den Kindeseltern oder für sie etwas getan, nicht mit ihnen im Interesse ihres Kindes gesprochen. Niemand hat sie beraten oder ihnen gar Hilfen angeboten, die für jedes aufmerksam und verantwortlich handelnde Jugendamt aber gerade dann angezeigt sind, wenn der Eindruck entsteht, dass erziehungsungeeignete Eltern tatsächlich ihrem Kinde zuleide leben.

Was zunächst vorübergehend zu sein schien, wurde schon kurz darauf durch das naiv willfährig erscheinende Familiengericht wie vom Jugendamt gewünscht als dauerhafter Sorgerechtsentzug beschlossen.

Der Sorgerechtsentzug hatte auch in diesem dramatisch rechtsfehlerhaft und menschlich ausgesprochen verstörend gehandhabten Fall gleich mehrere fatale Folgen, und zwar nicht nur für das Kind, sondern auch für die gesamte Familie:

- Die verfahrensbeteiligten Sozialarbeiterinnen zogen sich aus ihrer Verantwortung für die Eltern völlig heraus, so, als wären sie gar nicht mehr existent;
- die Amtsvormünderin allein bestimmte völlig eigenmächtig und rechenschaftslos, ob die Kindeseltern überhaupt etwas von ihrem Kind erfahren dürfen. Wenn ja, konnte sie darüber entscheiden, was ihnen wann, in welcher Form und in welcher Ausführlichkeit über das anonym fremdgehaltene Kind mitgeteilt wurde.
- Noch weniger Interesse gab es beim Jugendamt und dann auch bei den Pflegeeltern daran, die Kindeseltern und ihr Wissen über das Kind in die Kindeswohlrele-

vanten Entscheidungen einzubeziehen. Man bezeichnete sie wieder und wieder der Einfachheit halber einfach als uneinsichtig, fordernd und drängend, kurz als eine auszuschaltende Störquelle für die geplante „Neubeelterung“ ihres Wunschkindes. Man stellte sie einfach in die Ecke der penetranten Querulanten, weil sie ihr Kind nicht so einfach preisgeben wollten.

- Hinzu kommt, dass auch diese verleumdeten Eltern – wie in anderen vergleichbaren Fällen – dem Familiengericht hätten beweisen müssen, dass sie ihrem Kinde tatsächlich nichts angetan haben, noch nicht einmal fahrlässig. Eine derartige Beweisführung aber war ihnen unmöglich gemacht dadurch, dass sie wegen des Sorgerechtsentzuges keine Krankenakten einsehen und auch keine Untersuchungen ihres Kindes beantragen konnten. Und im Jugendamt hielt es niemand für notwendig, Bitten und Anträge der als Störenfriede empfundenen Kindeseltern auch nur entgegenzunehmen, geschweige denn, die Eltern zu besuchen, um sie kennen zu lernen..
- Das heißt wiederum, dass diese nicht herausfinden konnten und können, woran ihr Kind damals litt, ob die Störungen wiederkommen können, ob sie alters- und entwicklungsbedingt vielleicht ausgestanden sind, ob es Parallelen zu anderen idiopathischen Störungen von Kleinkindern gibt und ähnliches. Sie bleiben in der Schublade von angeblich misshandelnden Eltern, die kennen zu lernen, mit denen zu kommunizieren oder denen gar zu helfen im Jugendamt keine einzige verfahrensbeteiligte Person sich auch nur die geringste Mühe machte.
- Das Gericht folgte nicht nur den Empfehlungen des Jugendamtes auf Sorgerechtsentzug und dauerhafte Fremdhaltung des Kindes, sondern gab diverse medizinische Gutachten über die Kleine in Auftrag ausgerechnet bei Fachärzten eines Krankenhauses, das mit der die Eltern so infam beschuldigenden Kinderklinik wirtschaftlich und medizinisch kooperiert.
- Die in dieser Phase vorgelegten medizinischen Gutachten sind bei wissenschaftlich kritischer Prüfung als oberflächlich, einseitig und widersprüchlich bezeichnet worden. Sie werfen ständig neue Fragen auf, anstatt die gestellten zu beantworten. Weil sie aber alle mit dem vorhersehbaren Wunschergebnis enden, also mit der Behauptung, es läge ein Schütteltrauma und damit eine Kindesmisshandlung vor – bieten sie in ihrer durchschaubaren Einfalt dennoch die Grundlage für sämtliche späteren negativen Gerichtsentscheidungen.
- Die Gutachten über das Kind ließen völlig außer Acht, dass es eine Fülle anderer plausibler, aber nicht überprüfter Gründe für die festgestellten gesundheitlichen Störungen gibt. An diesem Mangel störten sich aber weder das erkennende Gericht noch die Beschwerdeinstanz. Sie gingen in ihren Entscheidungsfindungen sogar noch einen Schritt weiter und blendeten einfach alles aus, was von den Eltern vorgebracht und was durch eine ganze Reihe von nicht gerichtsbeauftragten Sachverständigen und Beiständen entlastend festgestellt werden konnte. Die Gerichte entschieden freihändig, welche von den Eltern beantragten Zeugen sie anhören oder ablehnen wollen; und wenn sie von den Eltern beantragte Zeugen befragten, wurde das Ergebnis der Befragung entweder ganz ignoriert oder völlig verdreht gegen die Eltern gewandt. Die willkürliche Auswahl von Zeugen führte dazu, dass kompetente Sachverständige nicht gehört wurden, die Sachdienliches hätten beisteuern

können. Sie ließen nach Tagesform und Belieben noch nicht einmal Beistände zu, auf die die Eltern einen Anspruch gehabt hätten.

- Gutachten über die Eltern wurden ebenso wenig vorgesehen wie die Anhörung von Personen, die die Beschuldigten hätten zutreffend und verbindlich beurteilen können. Die Eltern als angebliche Straftäter waren weder für Jugendamt noch für Gericht bedeutsam genug, sie wenigstens ansatzweise zu „beraten, zu fördern und zu unterstützen“, wie das Gesetz es vorschreibt, damit sie irgendwann wieder hätten ihr eigenes Kind zu sich nehmen dürfen.
- Ein besonders perfide erstelltes Gutachten über die offensichtlich lediglich rhetorisch gemeinte Frage, ob das Kind wieder zu seinen Eltern zurückkehren könne, ohne durch sie oder die Rückkehr Schaden zu erleiden, scheiterte eigentlich schon in der Phase der Explorationen, die von der Sachverständigen unmittelbar dazu verwendet wurden, noch während eines unsäglichen Frage-Antwort-Spiels bereits ihre Feststellungen, ihre Ergebnisse und irreführenden Schlussfolgerungen als Gerichtsempfehlungen in den Computer zu hacken. Wissenschaftskritische Würdigungen dieses himmelschreienden Gutachtens wurden vom OLG nicht nur nicht beachtet, sondern lediglich als weiteres Zeichen für eine geradezu bockige Uneinsichtigkeit der ohnehin längst als störend ausrangierten Eltern abgetan.

Im Blick auf die Begegnungsmöglichkeiten zwischen Eltern und entzogenem Kind heißt der Verlust des Sorgerechts auch, dass die Verfahrensbeteiligten des Jugendamts in eigener Vollkommenheit und jeweiliger Befindlichkeit willkürlich darüber bestimmen können, wann und unter welchen Umständen das Kind seine Eltern sieht.

Der wirkliche und natürliche Bedarf eines Kindes an Nähe zu seinen Eltern spielt bei solchem Vorgehen überhaupt keine Rolle. Wie in vergleichbaren Fällen durfte auch Melanie in all den Jahren keinen einzigen Verwandten mehr sehen. Die Verwandtschaften der Herkunftsfamilie erscheint nicht mehr nur „gipxelt“, sie sind wie ausgelöscht, wie ausradiert aus dem Leben des „entelerten“ Kindes.

Vorrangig entscheidend ist für das Jugendamt, was die von ihnen ausgewählten Pflegeeltern denn gerne sehen, haben oder erleben wollen. Wollen diese – aus welchen Gründen auch immer – ein Pflegekind für immer „behalten“, dann findet das Jugendamt Begründungen zuhauf, mit denen es den Umgang des Kindes mit seinen Eltern erschwert, behindert und dann irgendwann vollständig aussetzt.

Welchen Stellenwert hierbei phantasievolle Schilderungen der Pflegeeltern über angeblich gestörtes, angeblich belastendes, angeblich aggressives oder vielleicht sogar angeblich selbstverletzendes Verhalten des Pflegekindes nach den Umgängen haben, braucht nicht eigens ausgeführt zu werden. In Melanie's Fall wurden solche fragwürdige Auslassungen noch unterstrichen durch getürkte „Erkenntnisse“ eines um Argumentationshilfe gebeten Amtskollegen aus demselben Hause, der das Kind zwar nie gesehen hatte, es aber so definitiv beurteilte, als sei es gewissermaßen sein eigenes.

Im Vollzug einer geplanten „Neubeelterung“ von Kindern wird die als erforderlich angesehene feindselige Entfremdung von seinen eigenen Eltern dadurch angestrebt, dass – wie in diesem Falle auch geschehen – der Umgang zunächst auf unabsehbare Zeit völlig ausgesetzt wird – angeblich natürlich zum Wohl des Kindes.

Allenfalls auf entsprechende Klage der Eltern hin – wie in diesem konkreten Falle auch – kann er dann widerwillig wieder eingeräumt werden, als möglichst unregelmäßige und würdelose Veranstaltung, die vor allem das Kind erheblich beeinträchtigt.

Was es auch soll.

In diesem Falle wurde der Umgang nicht nur von der Pflegemutter Melanies begleitet, sondern auch eigenmächtig von einem Mitarbeiter des Jugendamtes beaufsichtigt – über den Beschluss des Familiengerichts hinweg.

Jederzeit kann das Jugendamt den Umgang aussetzen – eine plausible und beweisbare Begründung ist nicht erforderlich. So ist es auch hier geschehen nachdem sich die Medien für die Tragödie der kleinen Melanie interessiert und darüber berichtet hatten.

Erst durch einen von den Eltern beantragten neuerlichen Gerichtsbeschluss wurde ihnen nach Einholung eines weiteren Gutachtens wieder erlaubt, einmal monatlich ihr Kind für die Dauer einer ganzen Stunde zu sehen – begleitet von der nach wie vor am Verbleib des Kindes bei ihr interessierten Pflegemutter als (lt. Gerichtsbeschluss) „neutrale“ Umgangsbegleitung und überwacht durch eine selbstherrlich Aufsicht führende Amtsperson des Jugendamts. Der Gerichtsbeschluss sah ausschließlich die Pflegemutter als Begleitung des Kindes für den Umgang vor.

Beschwerden beim Gericht hatten zwar zur Folge, dass man von dort aus halbherzig das Jugendamt anfragte, aber das kümmerte das Jugendamt nicht sonderlich, es nahm die Fragen und die darin versteckten zarten Rügen zur Kenntnis, aber keineswegs ernst. Und das ist bis heute so.

### **Die Zeit läuft nicht nur dem Kind davon.**

Mit seinem Vorgehen, das Kind der elterlichen Familie zu entfremden, schaffte das Jugendamt in vollem Wissen um die Folgen absichtlich neue Fakten. Wenn genügend Zeit verstrichen ist, erscheint es für die Entscheidungsverantwortlichen unerheblich, dass das Kind seinerzeit von ihnen selbst brachial (hier z.B. auch durch zwangsweises Abstillen des Kindes, das ohnehin noch für längere Zeit an einer Mundsensorikstörung litt), zu Unrecht und unter Inkaufnahme gravierender psychischer Störfolgen aus seiner Familie gerissen worden war.

Es dauert in miserablen Jugendämtern in der Regel ohnehin nicht lange, bis nach der Wegnahme behauptet wird, dass das Kind ja nach „so langer Zeit“ ohnehin nicht mehr zurückgesetzt werden könne, weil der (erneute) Wechsel dem Kind schwerste psychische Schäden zufügen würde. Unerheblich bleibt bei solchen unbegründeten Theorien immer, dass ein Kind nach der Traumatisierung durch die „Verfremdung“ wieder nach Hause zurückkehren kann, in den Kreis seiner Familie, wo es sich sehr schnell und ohne erneut verletzt zu werden, wieder eingewöhnen kann.

Die Familie der Fremdpflege aber wird als der angeblich unveränderliche Lebensmittelpunkt des Kindes dargestellt und es wird beim Jugendamt, bei den Pflegeeltern selbst und auch bei zahlreichen Pflegekindschaftsideologen ein Sack nach dem andern aufgemacht, um den Verbleib des Kindes in der Fremdhaltung angeblich „vernünftig zu begründen“.

Noch nicht einmal wurde berücksichtigt, dass ein Kind wieder zu seinen liebevollen Eltern und in erwartungsvolle Verwandtschaften zurückkehren würde. Dieser Gedanke bleibt hier

völlig außer Betracht. Soweit reichen die „Erkenntnisse“ und „Erfahrungen“ der „Neubeelterungsexperten“ nicht. Können sie auch nicht.

Ausschließlich das unkontrollierbare Jugendamt kann darüber entscheiden, wie es die gesetzlichen Vorgaben einhält oder auslegt. Wenn das Jugendamt nicht mit den Eltern, sondern nur mit den selbst ausgewählten Pflegeeltern zusammenarbeiten will, nun, dann ist das halt so, und dann tut es das. Wenn keine Argumente zur Begründung der Rechtsmissachtung zur Hand sind, na ja, dann konstatiert man eben bei den streitbaren Eltern ein hohes Maß an Uneinsichtigkeit, an unangebrachtem kämpferischem Drängen, an penetrantem Bestehen auf Informationen, die – wie in vorliegendem Falle – auch noch ausdrücklich „schöngeredet“ werden, damit die Kindeseltern „nicht an allem etwas auszusetzen haben“.

Ist es aber nicht in hohem Maße absurd, von unschuldig verdächtigten und verleumdeten Eltern zu verlangen, ein Einsehen in Taten zu entwickeln, die sie nie begangen haben? Kann man einfach so fordern, unterwürfige Einsicht entwickeln in frisch behauptete Unabänderlichkeit von abstrusem Behördenhandeln, das jeglicher Vernunft und Logik entbehrt?

Zu Unrecht verfolgte Eltern stecken heute mit ihrem Schicksal in vergleichbarer Lage wie Menschen vor hunderten von Jahren, die man damals als Hexen oder als Ketzer zu Unrecht verdächtigt und zerstört hat.

Die Aussichtslosigkeit ihres verzweifelten Bemühens, Beweise für die eigene Unschuld zu erbringen, ist heute noch genau so verrückt wie damals:

- Entweder sagten damals die unschuldig Verdächtigten, was die Mächtigen von ihnen hören wollten – dann wurde ihnen wenigstens ein rascher und weniger grausamer Tod gewährt.
- Blieben sie aber „uneinsichtig“, „rechthaberisch“ und „störrisch“ dabei, keine Hexe oder kein Ketzer zu sein, wurde ihr Tod nur um so zäher und schmerzvoller.

Unabhängig davon, was die einmal in Verdacht Geratenen auch taten, sie waren nach ihrem Prozess auf jeden Fall tot. Und sie sind es heute noch – und die allerwenigsten von ihnen wurden jemals rehabilitiert. Und den unbarmherzigen Klägern von damals blieb es in ihrer niederen Gesinnung und dummen Ignoranz nebenbei auch völlig egal, ob es so etwas wie Hexerei oder todeswürdige Ketzerei überhaupt geben konnte.

Das perfide Vorgehen, Menschen möglichst nachhaltig spürbar zu strafen dafür, dass sie nicht sagen, was man von ihnen hören möchte, gibt es noch immer. Nur sind inzwischen die Möglichkeiten der Sanktionen gegen unschuldig verdächtige Eltern viel verdeckter, spitzfindiger als zu Zeiten von Inquisition und Hexenverfolgungen:

- Heute lässt das Jugendamt die Eltern unverhohlen spüren, dass es zum Beispiel jederzeit den Umgang einstellen kann. (Wie gehabt).
- Es kann auch schmerzhaft abenteuerliche Forderungen stellen, es kann z.B. Eltern verbieten, sich vom eigenen Kind Papa und Mama nennen zu lassen, sonst müssen sie damit rechnen, dass der Umgang von jetzt auf gleich eingestellt werden würde. (Wie gehabt)

- Und es gibt auch die Möglichkeit der feinen Unterscheidung zwischen „Mama“ (Pfleagemutter) und „Bauchmama“! Das ist kein Witz! Das stammt nicht von schwarzer Satire, wohlgemerkt.
- Und wie bei vielen dummdreisten Anordnungen gilt es für die geschundenen Eltern ausdrücklich, brav Einsicht zu entwickeln, jegliches Drängen und Fordern zu unterlassen. Sonst ist nämlich damit zu rechnen, dass der Umgang ganz schnell und ganz lange ausfallen muss. (Wie gehabt)

Im Prozess der angestrebten „Neubeelterung“ von schutz- und rechtlosen Kindern wäre es nach Ansicht der Fremdpflegeexperten zweifelsohne am besten, wenn die kämpferischen Eltern endlich einsehen würden, dass sie seit dem Sorgerechtsentzug als Eltern ausgedient haben und sich künftig aus dem Leben ihres Kindes heraushalten müssten. Im vorliegenden Fall – wie in den meisten anderen von uns begleiteten Fällen auch – gilt aber: Richtige und pflichtbewusste Eltern können nicht einfach so auf Kommando damit aufhören, sich als Eltern ihres Kindes zu fühlen und zu wissen – und sie wollen es auch nicht.

Es handelt sich bei ihnen nicht um austauschbare Eltern auf Zeit, sondern um leibhaftige und wirkliche Eltern. Und sie werden das auch bleiben, selbst wenn man eines Tages sogar die Verfassung ändern und aus den Eltern nur noch Pflegeeltern oder Profieltern machen würde. Leibliche Eltern sind und bleiben die einzigen leibhaftigen Eltern, die Kinder haben können. Und es ist das gute Recht von Kindern, sie an ihrer Seite zu haben.

Eltern, die ihr Kind lieben und ihm helfen wollen, indem sie unablässig seine Rückkehr zu ihnen fordern und solange auch auf Mitsprache über alle Belange des Kindes bestehen, werden von inkompetenten Jugendamts-„fachleuten“ als schlechte, als egoistische und rücksichtslose Eltern dargestellt. Auch im konkreten Fall war das nicht anders.

Und es war auch nicht alles:

Sie mussten sich vom Jugendamt und von einer fachlich unzuständigen Gutachterin auch noch vorhalten lassen, dass man auf ihrer Internetseite lesen könne, warum und mit Hilfe welcher Rechtsfehler ihnen ihr Kind entzogen wurde und auf welcher schäbigen Weise mit ihnen noch immer umgegangen wird.

Was man dort lesen kann, passt nämlich dummerweise nicht zu dem Unsinn, den Jugendamt und Pflegeeltern jetzt und später ihrem Kind weismachen wollen. Für die Eltern sieht es so aus, als wollten jene ihrer Tochter unwidersprochen das Märchen von den ach so bösen Eltern auftischen und dabei verhindern, dass irgendwann das Kind durch korrektes Zeugnis selbst an die Wahrheit herankommen kann.

Als die Kindeseltern nach Inkrafttreten des neuen FamFG im Herbst 2009 erneut die Rückübertragung des Sorgerechts auf sich selbst beantragt haben, führte das zur Beauftragung einer gerichtsgefälligen Gutachterin, die ganz offenkundig und vehement das Konzept der „Neubeelterung“ vertritt.

Sie verfolgt noch immer nachdrücklich die Auffassung, dass das Kind inzwischen nur noch eine Bindung in die Pflegefamilie habe, und die eigenen Eltern für die Tochter nur noch Fremde seien, weshalb selbst eine angebahnte und begleitete Rückführung eine unabsehbar dramatische Katastrophe für das Kind sei. Auch diese „Expertin“ übersieht dabei völlig und ausdrücklich, dass sich seinerzeit niemand darum scherte, wie es einem 12-Wochen-jungen Säugling geht, den man zwangsweise abstillt und dem man von heute auf morgen beide Eltern nimmt.

In voreuseilender Gefälligkeit gegenüber Jugendamt und Pflegeeltern beschrieb sie zum Beispiel das Kind als höchst änderungsempfindsam und fast schon zwanghaft regelbedürftig, obwohl längere Auslandsreisen der Pflegefamilie mit ihm tatsächlich wohl nie ein Problem waren.

Zwar enthält das Gutachten daneben noch eine ganze Reihe weiterer Widersprüche, methodischer Fehler und wissenschaftlich völlig unzulässiger Schlussfolgerungen, die sich nicht beweisen (keine Aufzeichnungen) und auch nicht sachlogisch und vernünftig belegen lassen. Aber dies störte weder Gutachterin, noch Gerichte oder Jugendamt nachhaltig. Denn schließlich endete das Gutachten ja wie erwartet mit der gewünschten Empfehlung, die vorher erwartet worden war: sie sprach sich folgerichtig gegen eine Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern aus, denn eine Rückführung Melanies sei grundsätzlich erst dann denkbar, wenn das Kind alles verstehen kann. Dazu sei unbedingt notwendig, dass es seine Eltern aber keinesfalls häufiger sehen dürfe als jetzt.

Und – jetzt kommts:

Das für den Gedanken an eine Rückführung erforderliche Verstehen und Weltverständnis beim Kind kann allein von den Pflegeeltern und dem Jugendamt konstatiert werden.

Und dass die Internetseite der Kindeseltern einer solchen „positiven“ Verständnisenwicklung im Wege steht, leuchtet doch jedem ein, oder?

Die Kindeseltern hatten sich mit unserer Unterstützung bereits im ersten Beschwerdegang hilfeschend an das deutsche Bundesverfassungsgericht gewandt, weil sie die Rechte ihres Kindes und ihre eigenen Rechte als Eltern durch das Jugendamt mit Füßen getreten sahen. Das Verfassungsgericht sah das – beinahe schon erwartungsgemäß – anders. Angesichts einer recht hohen Beschwerdeflut von Eltern über die rechtsfehlerhafte Arbeit von Jugendämtern in Deutschland wurde ohne Begründung und ohne weiteres Widerspruchsrecht die Beschwerde einfach abgelehnt.

Vielleicht sah auch das Verfassungsgericht weder in dem Kind noch in seinen Eltern, einer sehbehinderten Mutter und einem blinden Vater, schützenswerte Bürger dieser Republik. Wer weiß das schon?

Sie wandten sich daraufhin in letzter Hoffnung an den EGMR in Straßburg, der bis vor wenigen Jahren noch als unerschrockener Gerichtshof bekannt war, der darüber zu wachen vorgab, dass die Menschenrechte in den Staaten Europas eingehalten werden. Niemand konnte ahnen, dass der EGMR inzwischen seine eigenen Methoden weiter entwickelt hatte, um in der unermesslichen Flut an Beschwerden nicht geradezu unterzugehen. Der EGMR ließ nach mehr als drei Jahren (!) durch einen erst inzwischen vorgeschalteten Verfahrensfilter (einem Einzelrichter) beschließen, den konkreten Fall überhaupt nicht zu verhandeln. Trotz des himmelschreienden Unrechts, das dieses Kind und seine Familie seit dem ersten Zugriff des Jugendamts tagtäglich trifft, gibt es für sie „nach Aktenlage“ angeblich keine Berechtigung, sich über erlittene Menschenrechtsverletzungen zu beschweren.

Wer die Akte kennt, der weiß, wie unglaublich dreist das Vorgehen des für diese Familie unglücklicherweise zuständigen Jugendamtes ist.

Er weiß auch, dass die angerufenen Gerichte das Tun dieses Jugendamtes nahezu unkritisch zuließen.

Wer die Tragödie kennt, weiß, wie das Jugendamt dem Kind seine Eltern nahm und diese von Anfang an diskriminiert und nach Belieben abgestraft hat.

Wer die Eltern und ihre Verwandtschaft persönlich kennt, weiß, dass man auch in diesem Fall mit Kanonen auf unschuldige Spatzen geschossen hat.

Und wer so gut wie die leiblichen Eltern ihr eigenes Kind kennt, der weiß, wie tapfer es versucht, das Beste aus seiner Situation zu machen. Die Eltern merken ihm an, dass es seine Heimatlosigkeit spürt, wenngleich es aufgrund seines Alters und aufgrund seiner Situation dieses Empfinden der perspektivlosen Heimatlosigkeit nicht als solche ausdrücken darf und kann.

Die Eltern sind nach fünf Jahren erfolglosen Kämpfens gegen die Windmühlen einer seelenlosen Kindesverwaltung in aller begreiflichen Resignation doch auch darüber entsetzt, wie man ihrer Tochter nur deshalb jegliches Recht auf die eigenen Eltern und auch alle anderen vitalen Rechte auf Familie verwehrt, weil sich ideologisch irregleitete Mitarbeiter in einem Jugendamt vorgenommen haben, das Kind „neu zu beeltern“, obwohl da liebevolle Eltern bereit stehen, ihr Kind selbst zu versorgen, zu betreuen und zu erziehen.

Durch das Vorgehen des für diese Tragödie verantwortlichen Jugendamtes sind alle drei – das Kind, seine Mutter und sein Vater – individueller Grundrechte und Menschenrechte beraubt worden. Und jetzt müssen sie auch noch erkennen, dass sich hierfür noch nicht einmal die Verfassungs- und Menschenrechtshüter interessieren wollen oder können.

Unfähige Jugendamtsmitarbeiter - wie die in diesem Fall zuständigen - werden auf dieser Grundlage jetzt vermutlich erst mal so richtig aufdrehen und sich in ihrem Treiben bestätigt sehen trotz der intellektuellen Einfalt, der Schludrigkeit und Bedenkenlosigkeit ihres Tuns und Lassens. Sie könnten das sogar als Einladung ansehen, künftig noch rascher und noch leichterfertig Kinder einfach „neu zu beeltern“, wenn sie meinen, ein Problem bei ihnen unliebsamen Eltern zu sehen.

Familienzusammenhalt, Elternliebe und kindliche Geborgenheit daheim würden dann dem auch wirtschaftlich hoch interessanten Ausbau der massiven „Neubeelterung“ von Kindern weichen müssen.

Leibliche Mütter und Väter würden dann immer unwichtiger und hätten unter etwas widrigen Umständen ganz schnell ausgedient. Pflegeeltern, oder noch besser, die „Profieltern®“ werden dann die besseren, die besser ins System passenden und die leichter lenkbaren Eltern sein.

Und irgendwann bräuchte es als Wegnamegrund nicht mehr

- den unbewiesenen Verdacht der Kindesmisshandlung
- oder den Verdacht des „Münchhausen-by-proxy-Syndroms“
- oder den Verdacht auf „psychosozialen Minderwuchs“
- oder auf irgendeine der anderen beliebigen Psycho-Verdächtigungen von Eltern.

Nein, es würde dann schon als Grund für den Sorgerechtsentzug ausreichen, dass es irgendwo noch aufnahmebereite und willfähige Pflegeeltern gibt, die noch ein weiteres Pflegekind aufnehmen und halten können.

Natürlich haben die Eltern eine Himmelangst davor, dass ihnen und ihrem Kind auch eine anonymisierte Veröffentlichung wie diese wieder Nachteile bringen wird.

Aber wer seine Angst nicht sehen und überwinden will, der darf nicht behaupten, er kämpfe wirklich um sein Kind und dessen vitale Rechte auf ein Leben in seiner eigenen Familie.

18.12.2010

V.i.S.d.P.:

Volker Laubert,

Vorsitzender des Präsidiums

der Aktion Rechte für Kinder (ARK) e.V.